Auskunft und Anmeldungen: Volkshochschule Ettlingen, Pforzheimer Str. 14a, Tel.: (07243) 101-484, -483, Fax: (07243) 101-556,
E-Mail: **vhs@ettlingen.de**

Museum

Stadtführung

Barockzeit in Ettlingen

Am Sonntag, den 27. Mai 2001 findet um 15.00 Uhr für Einzelbesucher und Interessierte eine Stadtführung zum Thema "Barockzeitalter in Ettlingen, vom Stadtbrand bis zum Wiederaufbau im 18. Jahrhundert". Treffpunkt ist der Museumsshop, die Gebühr beträgt DM 4,- und DM 2,-.

Schulen Fortbildung

Anne-Frank-Realschule

Elterninformationsabend

Etwa 50 Eltern und Lehrkräfte der Anne-Frank-Realschule und der Heinrich-Magnani-Hauptschule besuchten Mitte Mai den Vortrag des Suchtbeauftragten des Landkreises, Matthias Haug, in der Anne-Frank-Realschule.

"Wegschauen ist keine Lösung" - "Mit 13 voll im Leben".

Darum ging es Matthias Haug, der auch Mitinitiator der gleichnamigen Aktion des Landkreises ist. Hinschauen statt wegschauen, wenn Jugendliche rauchen und Alkohol trinken. Die **Erwachsenen,** besonders die Eltern, Lehrer, Verantwortliche in Vereinen und Gaststätten, müssen Sorge tragen, dass die Jugendschutzgesetze eingehalten werden. Sich um den Jugendschutz kümmern, ist jedoch auch Sache der Gemeinden.

Dass Erziehen leichter ist, wenn Eltern miteinander sprechen und Informationen austauschen, wurde in der anschließenden Diskussionsrunde klar. Martina Kleine und andere Eltern der Ettlinger und Malscher "Elterninitiative gegen Sucht" (E.I.S.) boten in einer Pause leckere nicht-alkoholische Fruchtcocktails an, was die Gespräche der Eltern und Lehrer zusätzlich anregte und eine entspannte Atmosphäre schaffte.

Heinrich-Hübsch-Schule Karlsruhe

Neue Kurse zum Meister und Techniker

Im September 2001 beginnen an der Heinrich-Hübsch-Schule Karlsruhe wieder neue Schulungen zum/zur Meister/in im Maler- , Schreiner- und Metallbauhandwerk in Vollzeit (ein Jahr) sowie zum/zur staatlich geprüften Bautechniker/in bzw. staatlich geprüften Holztechniker/in in Vollzeit (zwei Jahre).

Anfragen, Informationen und Anmeldung im Sekretariat der Heinrich-Hübsch-Schule Karlsruhe, Fritz-Erler-Str. 16, 76133 Karlsruhe, Tel. (0721) 133-4801, per Fax (0721) 133- 4809 oder unter http://www.karlsruhe.de/Schulen/Heinrich-Huebsch-Schule/

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die 3. Bebauungsplanänderung "Hohewiesen/Runder Plom" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches **(BauGB** i.d.F.v. 27.08.1997 BGBl.I S. 2141, ber. am 16.01.1998 BGBl.I S. 137) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg **(GemO** i.d.F.v. 24.07.2000 GBl S. 582), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(BauNVO** i.d.F.v. 22.04.93 BGBl. I S. 466) und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg **(LBO** i.d.F.v. 15.12.97 GBl. S. 521) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in öffentlicher Sitzung am 25.04.2001 die 3. Bebauungsplanänderung **"Hohewiesen/Runder Plom"** als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Übersichtslageplan vom 10.11.2000.
(2) Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.11.2000, M 1:1000.

§ 2
Bestandteile der Satzung

(1) Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:
1. Übersichtslageplan vom 10.11.2000.
2. Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 10.11.2000, M 1:1000.
(2) Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 04.04.2001 beigefügt.

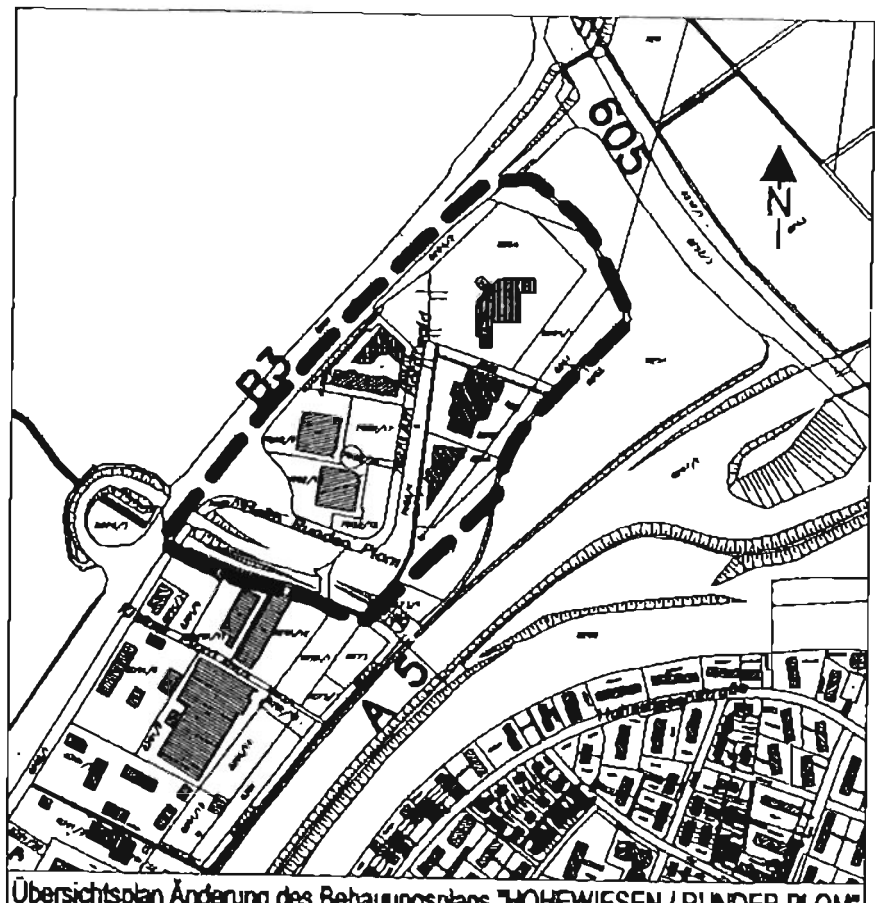
§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 73 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ettlingen, 23.05.2001
gez.
Offele
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Änderung des Bebauungsplans "HOHEWIESEN / RUNDER PLOM"
Planungsamt Ettlingen 10.11.2000

PLANUNGSAMT

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Schillerstr. 7-9, 76275 Ettlingen, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mitteilungen anderer Ämter

Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Karlsruhe-Wolfartsweier (B3) Stadtkreis Karlsruhe

Beschluss

des Amtes für Flurneuordnung und Landentwicklung Karlsruhe vom 16.05.2001

1.
Vorläufige Anordnung Nr. 1 (Besitzentzug)
Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der Umgehungsstraße Wolfartsweier im Zuge der B 3 ordnet das Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Karlsruhe (AFL) auf Antrag des Straßenbauamts Karlsruhe nach § 88 Nr. 3 i.V. mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) an:

1.1
Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem unter Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in den Besitzregelungskarten Nr. 1/1 bis 1/5 farblich gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

Der Besitzentzug umfasst Flächen der Gemarkung Durlach
von der ehemaligen Gemarkung Aue die Gewanne Nahenhausen, Hofäcker, In der Aylach Krumme Furchen und Schätzmänne
von der ehemaligen Gemarkung Wolfartsweier die Gewanne Im Bahnwald, In der Nachtweide, Heiligenwiesen, Mergeläcker, Horbenloch, Kreuzäcker und Streitland.

1.2
Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Karlsruhe, wird ab

02. Juli 2001

für den obengenannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3
Das Straßenbauamt hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu sind die vorhandenen Wegen in befahrbarem Zustand zu erhalten, notfalls die erforderlichen Ersatzwege herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.
Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden, damit eine Nutzung wie bisher möglich ist. Verdichtete Böden sind auf Weisung des AFL Karlsruhe tiefenzulockern.

2.
Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Aufwuchs-, Nutzungs- und Minderertragsentschädigung

2.1
Geldabfindungen
Auf den zu entziehenden Flächen befinden sich wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume, Sträucher usw.), deren Wert unter Beiziehung von Sachverständigen ermittelt wurde. Sie sind mit dem ermittelten Schätzwert im "Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile" festgesetzt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses:
Eine Entschädigung für wesentliche Bestandteile erfolgt nur, sofern diese entfernt werden müssen oder beschädigt werden.

2.2
Aufwuchsentschädigung
Für die nach Nr. 1.1 in Anspruch genommenen Flächen wird Aufwuchsentschädigung gewährt, sofern die Aberntung nicht mehr erfolgen kann. Die Aufwuchsschäden werden, ggf. unter Beiziehung von Sachverständigen, nach Richtwerten ermittelt. Als Richtwerte werden die vom Regierungspräsidium Karlsruhe - Acker- und Pflanzenbau - im aktuellen Schätzungsrahmen für Entschädigungen der entgangenen Markt- bzw. Futterleistungen genannten Werte festgesetzt. Die Entschädigungssätze sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.3
Nutzungsentschädigung
Längstens bis zur Wiederbewirtschaftung bzw. vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, wird für die in Anspruch genommenen Flächen eine Nutzungsentschädigung wie folgt festgesetzt:

2.3.1
Sofern Ersatzland zur Verfügung steht, werden durch das AFL für landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
Mit der Stadt Karlsruhe getroffene Vereinbarungen über Ersatzflächen werden angerechnet.

2.3.2
Steht Ersatzland nicht zur Verfügung, wird für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der jeweils gültige durchschnittliche Deckungsbeitrag bezahlt.
Der durchschnittliche Deckungsbeitrag wird vom zuständigen Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (ALLB) ermittelt; er beträgt zur Zeit jährlich 6,50 Euro/12,71 DM pro Ar.

2.3.3
Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so ist die Nutzungsentschädigung auf Antrag aufgrund einer Einzelfallbewertung festzusetzen.

2.3.4
Für nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen wird der ortsübliche Pachtzins in Höhe von 1,30 Euro/2,54 DM pro Ar bezahlt.

2.4
Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung stehen grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Ist dieser nicht selbstbewirtschaftender Eigentümer, so hat er seine Rechte als Pächter dem AFL durch Vorlage eines schriftlichen Pachtvertrages oder bei nur mündlich vereinbarter Pachtregelung durch schriftliche Bestätigung des Verpächters nachzuweisen. Der Pächter hat den bisherigen Pachtpreis an den Verpächter weiterzuzahlen.

2.5
Minderertragsentschädigung
Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen zur Bewirtschaftung wieder zur Verfügung. Soweit auch nach Rekultivierung dieser Flächen ein erhöhter Arbeitsaufwand, Bewirtschaftungserschwernisse oder ein Minderertrag festzustellen ist, wird ggf. eine Minderertragsentschädigung gewährt.
Die Festsetzung erfolgt auf Antrag und ggf. unter Beiziehung von Sachverständigen.